

# **Leistungsvertrag (Rahmenvertrag 2009-2012) zwischen dem Kanton Bern und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreffend Ehe-, Partnerschafts- und Familienbe- ratung**

**vom 7. Oktober / 27. August 2009**

Der *Kanton Bern*, handelnd durch das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (nachfolgend: GEF), als Auftraggeber,

und der *Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, handelnd durch den Bereich Sozial-Diakonie/Ehe, Partnerschaft, Familie, als Leistungserbringerin,

*haben Folgendes vereinbart:*

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen**

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen ab:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup> ZGB, Art. 171,
- b) Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)<sup>2</sup>, Art. 20a,
- c) Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (SHG)<sup>3</sup>, Art. 62 Abs. 2 und Art. 71,
- d) Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV)<sup>4</sup>, Art. 25,
- e) Beschluss des Grossen Rates Nr. 2293 vom 12. November 1996 Ehe- und Familienberatungsstelle; Ausgabenbewilligung für einen wiederkehrenden Staatsbeitrag,
- f) Finanzielle Rahmenbedingungen des Kantons.

---

<sup>1</sup> SR 210.

<sup>2</sup> BSG 211.1.

<sup>3</sup> BSG 860.1.

<sup>4</sup> BSG 860.111.

## **1.2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin stellt im Auftrag der GEF ein Beratungsangebot im Bereich Partnerschaft und Familie im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bereit.

<sup>2</sup> Der vorliegende Rahmenvertrag sichert die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Die konkreten Bedingungen der Zusammenarbeit sind im Jahresvertrag festgehalten.

## **1.3 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

Die Leistungserbringerin erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Art. 62 Abs. 2 und Art. 71 SHG.

## **1.4 Jahresvertrag**

Die Parteien schliessen jährlich einen Leistungsvertrag ab, der jeweils ab 1. Januar des neuen Kalenderjahres gilt. Darin werden die im betreffenden Jahr zu erbringenden Leistungen, die Abgeltung, die Wirkungsziele und das Controlling näher festgelegt.

## **1.5 Anforderungen und Aufgaben der Rechnungsprüfer/Revisionsstelle**

Revisorinnen und Revisoren müssen die für die zu prüfende Institution massgebende Befähigung ausweisen. Die statutarische Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) im Hinblick auf Gesetzes- und Statutenkonformität sowie hinsichtlich eines allfälligen internen Kontrollsystems (IKS). Die Berichterstattung erfolgt an die Institution. Eine Kopie des Revisionsberichtes sowie des Management-Letters (Erläuterungsbericht) ist der GEF zuzustellen.

## **1.6 Prüfrecht der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern verfügt über ein ausübbares Kontrollrecht (vgl. Art. 14e und Art. 16a Gesetz über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999<sup>5</sup>).

# **2. Leistungen**

## **2.1 Kernleistungen**

Die Leistungserbringerin erbringt Beratungen bei Beziehungsproblemen in der Ehe, Partnerschaft und in der Familie: Durch Information, Beratung und Therapie werden Hilfesuchende bei der Bewältigung einer schwierigen Lebensphase unterstützt.

---

<sup>5</sup> BSG 622.1.

## **2.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger**

<sup>1</sup> Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind grundsätzlich alle im Kanton wohnhaften Personen, die Rat suchen in Beziehungsfragen. Die Ehe- und Familienberatungsstelle steht Paaren und Familien, Frauen, Männern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Konfession, Weltanschauung oder Nationalität bei Beziehungsfragen offen.

<sup>2</sup> Den sozial/finanziell schwächeren Ratsuchenden wird bei grosser Nachfrage nach den Leistungsangeboten der Beratungsstelle Priorität eingeräumt.

<sup>3</sup> Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten erfolgt keine Abgeltung durch den Kanton. Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

## **2.3 Qualitätsstandards**

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, insbesondere folgende Qualitätsstandards in ihrer Leistungserbringung einzuhalten:

- a) Ausbildungsstandard des Personals: Ausbildung und/oder Erfahrung im Bereich der Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,
- b) Einhaltung der orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen. Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Staatsverwaltung, so werden bei der Staatsbeitragsbemessung höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.
- c) zielorientierte Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenführung,
- d) fachliche Weiterbildung und Supervision der Beratungstätigkeit,
- e) Gewährleistung der Schweigepflicht und des Datenschutzes,
- f) Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden,
- g) Leitfaden für die Beratung und Fallführung,
- h) Führen der Statistik,
- i) Erstellen eines Jahresberichts und des Reportings gemäss Jahresvertrag.

## **2.4 Datenschutz**

Die Leistungserbringerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG)<sup>6</sup> und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

---

<sup>6</sup> BSG 152.04.

### **3. Finanzierung**

#### **3.1 Abgeltung**

Die Leistungsabgeltung wird im Jahresvertrag geregelt und vereinbart.

#### **3.2 Erträge**

Spenden, Sponsoringerträge und andere die Beratungsstelle betreffende Erträge sind dem Vermögen bzw. der Betriebsreserve der Leistungserbringerin zuzuweisen oder entsprechend der Zweckbestimmung einzusetzen.

#### **3.3 Beiträge der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger**

Die Beratungsstelle kann Gebühren erheben für die Beratung. Sie stellt jedoch sicher, dass minderbemittelten Personen der Zugang zu den Konsultationen möglich ist. (Detaillierte Angaben s. Jahresvertrag Punkt 4).

#### **3.4 Vorgehen bei Über- oder Unterdeckung**

<sup>1</sup> Allfällige Über- und Unterdeckungen der Leistungserbringerin werden bei der Festlegung der Pauschale pro Leistungseinheit im Folgejahr berücksichtigt.

<sup>2</sup> Allfällige Überdeckungen sind für Betriebszwecke der Beratungsstelle (z.B. künftige Investitionen, finanzieller Betriebsengpass) zu verwenden.

<sup>3</sup> Unterdeckungen gehen zulasten der Leistungserbringerin.

<sup>4</sup> Reserven aus Überdeckungen sind einer speziellen Bilanzposition ("Reserven aus Überdeckungen") zuzuweisen.

#### **3.5 Andere Angebote der Trägerschaft**

Die Abgeltung darf nicht zur Mitfinanzierung allfälliger anderer Leistungen eingesetzt werden. Solche Leistungen sind separat auszuweisen.

#### **3.6 Auflösung der Institution: Rückfluss an GEF (Überdeckungsreserven)**

Wird die Institution aufgelöst, sind die per Stichtag vorhandenen Reserven aus Überdeckungen, nebst der laufenden vollständigen Überdeckung, an die GEF zurückzuzahlen. Die GEF erstellt zuhanden der Institution nach Vorliegen aller Abschlussunterlagen eine Abrechnung.

## 4. Reporting

### 4.1 Berichtspflicht und -form

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber folgende Daten fristgerecht zu unterbreiten:

1. Bis 31. März des Folgejahres:

- a) Bericht zur Menge der erbrachten Leistungen (Statistik),
- b) Bericht zu den Wirkungszielen (Einschätzung),
- c) Bericht betreffend getroffenen Massnahmen zur Qualitätssicherung (vgl. Rahmenvertrag Punkt 2.3),
- d) Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang von Betrieb und Trägerschaft). Sollte die Jahresrechnung bis zum 31. März nicht vorliegen, ist bis zu diesem Datum eine provisorische Jahresrechnung einzureichen. Die definitive Jahresrechnung muss nach Vorliegen nachgereicht werden.

2. Bis 30. Juni des Folgejahres:

- a) Vollständigkeitserklärung (Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung),
- b) Revisionsbericht der statutarischen Kontrollstelle inkl. Management-Letter<sup>7</sup>
- c) genehmigte Jahresrechnung,
- d) Jahresbericht.

Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Leistungserbringerin gefährdet erscheint, ist sie verpflichtet, mit der GEF Verhandlungen zur Anpassung des Jahresvertrages aufzunehmen.

Insbesondere meldet die Leistungserbringerin der GEF unverzüglich, wenn sich eine Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge um 10 Prozent oder mehr abzeichnet.

### 4.2 Editions- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des SOA/FR der GEF sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Aus-

---

<sup>7</sup> Im Management-Letter werden die gemachten Feststellungen / Revisionsbemerkungen stichwortartig aufgeführt, erklärt und eine Empfehlung (seitens der externen Revisionsstelle) über die zukünftige korrekte Handhabung an den Kunden abgegeben. Dieser dient der Geschäftsleitung/Stiftungsrat der Institution als Pendenzenliste, welche es abzarbeiten gilt. Diese Pendenzen werden im Folgejahr grundsätzlich durch die externe Revisionsstelle auf ihre Umsetzung/Bearbeitung überprüft. Der Kunde kann zudem seine Stellungnahme angeben, welche ebenfalls in diesem Bericht aufgeführt wird.

künfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Diese Personen sind insbesondere berechtigt, nähere Angaben, in welche Unterlagen bzw. wo insbesondere Einsicht genommen werden kann zu überprüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringerin verpflichtet ihre Revisionsstelle, dem SOA der GEF die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Die GEF hat grundsätzlich keinen Einblick in Klientenakten. Sie hat jedoch das Recht, zur generellen Überprüfung der Wirksamkeit der Beratungsarbeit oder bei ungeklärten Fragen aussenstehende oder eigene Fachpersonen mit einer Untersuchung zu beauftragen. Die Trägerschaft wird in der Regel vorgängig informiert und angehört.

## **5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung**

### **5.1 Leistungsstörungen**

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

<sup>3</sup> Verletzt die Beauftragte die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

### **5.2 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>3</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>8</sup> Klage einreichen.

<sup>4</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

---

<sup>8</sup> BSG 155.21.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 *Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung*

<sup>1</sup> Der vorliegende Leistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2009 und dauert bis am 31. Dezember 2012.

<sup>2</sup> Er kann vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>3</sup> Kommt kein neuer Jahresvertrag zustande, kündigt der Auftraggeber den Rahmenvertrag gemäss Absatz 2. Der bisherige Jahresvertrag gilt in diesem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist gemäss Absatz 2 weiter.

### 6.2 *Veränderung der Verhältnisse*

<sup>1</sup> Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den Verhältnissen anzupassen.

<sup>2</sup> Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Bern, 7. Oktober 2009

GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTION

Die Vorsteherin: *Regula Unteregger*

Bern, 27. August 2009

REFORMIERTE KIRCHEN  
BERN-JURA-SOLOTHURN  
NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Anhang: Vorgaben zur Rechnungsführung

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

## Anhang

### Vorgaben zur Rechnungsführung

Im Jahresvertrag (Punkt 5.4) wird festgelegt, ab welchem Zeitpunkt die Vorgaben spätestens zu berücksichtigen sind:

#### A) Vorgaben zur Rechnungslegung, -führung und zur Kosten- und Erlösrechnung (KLER) und Abstimmung/Abstimmbarkeit zwischen Finanzbuchhaltung und KLER (sachliche Abgrenzungen)

Die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER) ist nach Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung zu gliedern. Die KLER muss einen Rückschluss zur Finanzbuchhaltung erlauben (sachliche Abgrenzungen ausgewiesen) und sowohl den vom Kanton mittels Staatsbeiträgen (mit-)finanzierten Teil der Kostenträger, jedoch auch die übrigen Kostenträgerergebnisse ausweisen. Hilfs- und Vorkostenstellen sind nach kostentreibenden Umlageschlüsseln umzulegen, Hauptkostenstellen sind gemäss Leistungsbezug auf die Kostenträger zu verrechnen.

Die Abgrenzungen zwischen Betriebsabrechnung (Kostenartenrechnung) und Finanzbuchhaltung sind pro Kosten- bzw. Erlösart auszuweisen.

#### B) Rechnungsmodell

##### Bei kleineren Institutionen:

Es ist zumindest eine nach Obligationenrecht gegliederte Buchhaltung zu führen, in der die Ein- und Ausgaben mit den dazu gehörenden Belegen transparent ausgewiesen werden. Die Anwendung der Kern-FER (Swiss GAAP FER) ist anzustreben.

##### Übrige:

Die Finanzbuchhaltung ist zumindest nach Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) oder einem höheren Rechnungslegungsstandard zu führen.

Allenfalls Vorgaben zum verwendeten Kontenplan (z.B. CURAVIVA, H+, ZEWO-Richtlinien).

#### C) Anlagebuchhaltung und -inventar

Anlagen über CHF 5'000.-- Anschaffungswert sind zu aktivieren und gemäss den Abschreibungsvorgaben linear abzuschreiben. Es ist ein Anlageninventar zu führen.

#### D) Abschreibungspraxis

Lineare Abschreibung bis auf Restwert CHF 1.

Nachfolgende Abschreibungssätze sind als Maximalsätze zu verstehen. Abschreibungen über diesen Maximalwerten werden korrigiert und mit dem GEF-Beitrag verrechnet.

- **Immobilien** nur für den von der Institution finanzierten Teil (ohne Finanzierungsanteil Bund oder Kanton), Abschreibungen lediglich auf dem Gebäudeteil, Abschreibungssatz:  
**max. 4 %** vom Anschaffungswert (linear), d.h. innert 25 Jahren
- **Fahrzeuge, Einrichtungen und Mobiliar:**
- **max. 20 %** vom Anschaffungswert (linear), d.h. innert 5 Jahren
- **Informatikmittel und Kommunikationssystem:**  
**max. 33,33 %** vom Anschaffungswert (linear), d.h. innert 3 Jahren (für länger nutzbare Software erwartete Nutzungsdauer)
- **Aussenanlagen und Gebäudetechnik:**  
**max. 8,33 %** vom Anschaffungswert (linear), d.h. innert 12 Jahren

#### **E) Bildung, Auflösung und Ausweis von stillen Reserven**

Die Vermögenslage ist nach den Grundsätzen von true-and-fair-view korrekt auszuweisen. Die Auflösung stiller Reserven (z.B. anlässlich des Verkaufes eines Anlagengutes) ist als a.o. Ertrag in der Jahresrechnung auszuweisen. Ab 2009 entstandene stille Reserven sind bei deren Auflösung vollumfänglich an die GEF zurückzuerstatten.

Ein zusätzlich benötigter Abschreibungsbedarf im Verkaufsfall ist ebenfalls als ausserordentliche Position in der Jahresrechnung auszuweisen und der GEF gegenüber zu begründen. Die GEF behält sich eine Aufrechnung des Buchverlustes vor.

Die Veränderung der stillen Reserven ist im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

#### **F) Ausweis der Staatsbeiträge in Bilanz und Erfolgsrechnung**

Die Beiträge der GEF sind als entsprechend gekennzeichnete Einnahmenposition in der Erfolgsrechnung zu verbuchen und auszuweisen.

#### **G) Regelungen zu Bildung und Auflösung von Rückstellungen sowie a.o. Reserven**

Die Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Rückstellungen und a.o. Reserven für die Bemessung des tatsächlichen Beitrages der GEF erfolgt aufgrund des vorgängigen Einverständnisses der GEF. Zeitliche Abgrenzungen (z.B. im Zusammenhang mit Überstunden) sind über Transitorische Passiven transparent zu buchen.